

Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

INFORMATIONSBLAFT DES BDST

UNTERHALTSAUFWENDUNGEN

Neue Verwaltungsanweisung konkretisiert Regelungen zum steuerlichen Abzug



Wer unterhaltsberechtigte Personen unterstützt, kann diese Zahlungen unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer absetzen. Häufiger Anwendungsfall ist die Unterhaltszahlung an Kinder, für die der Steuerzahler kein Kindergeld mehr erhält. Seit 2025 ist der Abzug von Unterhaltsleistungen in Form von Geldzuwendungen nur noch dann möglich, wenn die Zahlung des Unterhalts durch Banküberweisung auf ein Konto des Unterhaltsempfängers erfolgt.

Unterhaltsberechtigte Personen

Aufwendungen für den Unterhalt und die Berufsausbildung einer dem Steuerzahler oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen werden bis zu einem Höchstbetrag (2025: 12.096 Euro/ 2026: 12.348 Euro) als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt. Wichtige Voraussetzung: Der Steuerzahler erhält für diese Person kein Kindergeld bzw. keinen Kinderfreibetrag (mehr). Gesetzlich unterhaltsberechtigt sind Personen, denen gegenüber der Steuerzahler nach dem Gesetz unterhaltsverpflichtet ist.

Den gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen stehen Personen gleich, bei denen die inländische öffentliche Hand ihre Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld II) wegen der Unterhaltsleistungen des Steuerzahlers ganz oder teilweise nicht gewährt oder,

wenn ein entsprechender Antrag gestellt würde, ganz oder teilweise nicht gewährt würde.

Kein Nachweis im Haushalt

Gehört die unterhaltsberechtigte Person zum Haushalt des Steuerzahlers, kann regelmäßig ohne weiteren Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen davon ausgegangen werden, dass dem Steuerzahler Unterhaltsaufwendungen (Sachzuwendungen in Form von Unterkunft, Verpflegung und Hausrat) in Höhe des maßgeblichen Höchstbetrags erwachsen. Eine Zugehörigkeit der unterhaltsberechtigten Person zum Haushalt des Steuerzahlers wird durch eine auswärtige Ausbildung oder durch ein auswärtiges Studium (z. B. durch die Unterbringung des studierenden Kindes am Studienort) in der Regel nicht aufgehoben. Ein weiterer Nachweis ist dann nicht zu erbringen.

Eigene Einkünfte und Bezüge

Hat die unterhaltene Person andere eigene Einkünfte und Bezüge, die zur Besteitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindert sich der Höchstbetrag um die eigenen Einkünfte und Bezüge, soweit diese den Betrag von insgesamt 624 Euro jährlich übersteigen. Als anrechenbare "andere Einkünfte" sind alle Einkünfte i. S. d. Einkommensteuergesetzes zu verstehen; Verlustabzüge, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen sind nicht zu berücksichtigen. Bezüge sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht im Rahmen der einkommensteuerrechtlichen Einkünfteermittlung erfasst werden. Zu den Bezügen zählt in vollem Umfang auch das Elterngeld einschließlich des Sockelbetrags. Ebenfalls vermindert sich der Höchstbetrag um Ausbildungshilfen (z. B. Zuschüsse im Rahmen von BAfÖG).

Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die der Mindestversorgung dienen, erhöhen den Höchstbetrag. Sie dürfen daher zur Vermeidung einer

Doppelberücksichtigung nicht zusätzlich die Einkünfte der unterhaltenen Person mindern.

Bedürftigkeit

Unterhaltsaufwendungen sind nur abzugsfähig, wenn der Unterhaltsempfänger über kein oder nur ein geringes Vermögen verfügt (i. d. R. bis zu 15.500 Euro). Eine eigengenutzte Wohnung sowie Hausrat bleiben unberücksichtigt.

Zahlungsnachweis

Der Abzug von Unterhaltsleistungen in Form von Geldzuwendungen setzt die Zahlung des Unterhalts durch Überweisung auf ein Konto des Unterhaltsempfängers voraus.

Überweisungen sind durch Belege (Buchungsbestätigungen oder Kontoauszüge) nachzuweisen, die die unterhaltene Person als Empfänger ausweisen. Überweisungen auf ein nicht auf den Namen der unterhaltenen Person lautendes Konto erfüllen nicht die Voraussetzungen. Eine Ausnahme gilt für Zahlungen des Steuerzahlers, die für typische Unterhaltsaufwendungen im Namen der unterhaltenen Person direkt auf das Bankkonto eines Dritten überwiesen werden (sog. abgekürzter Zahlungsweg), wenn das Bestehen der Verbindlichkeit

in hinreichender Form (z. B. durch Vorlage des Mietvertrages) nachgewiesen werden kann.

Ein Steuerzahler unterstützt im Kalenderjahr 2025 seine Tochter dadurch, dass er deren Miete direkt an den Vermieter überweist. Die Aufwendungen sind abzugsfähig, wenn das Bestehen der Mietverbindlichkeit der Tochter durch den Steuerzahler nachgewiesen werden kann.

Zahlungen über Zahlungsdienstleister auf das Konto des Unterhaltsempfängers sind Zahlungen i. S. d. Gesetzes. Zahlungen über Zahlungsdienstleister an eine „digitale Geldbörse“ (E-Wallet) der unterhaltenen Person (z. B. Versenden von Geld an eine Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse) – ohne eindeutige Zuordnung zu einem Bankkonto – werden regelmäßig nicht begünstigt, da die Identität des Empfängers in diesen Fällen nicht ausreichend nachgewiesen werden kann.

Unterhaltszahlungen ins Ausland

Bei Zahlungen ins Ausland sind neben dem Zahlungsnachweis auch Nachweise über die Unterhaltsbedürftigkeit der im Ausland lebenden Person zu erbringen (Unterhaltserklärung).

NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!

Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für die Entlastung der Bürger ein bei Steuern, Gebühren und Abgaben und kämpft gegen die Verschwendungen von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von vielen Millionen Euro erreicht. Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter www.steuerzahler.de.

Alle Informationen erhalten Sie auch telefonisch und kostenfrei unter: **Tel. 0711-767740 oder E-Mail: info@steuerzahler-bw.de.**